



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Christina Haubrich**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 09.02.2023

Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG)

Bevor die „Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG)“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg begründet wurde, sind Vermögensdelikte zu Lasten der Krankenkassen von den drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften München I, Nürnberg-Fürth und Hof bearbeitet worden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welcher Personalschlüssel bestand in den letzten drei Jahren im Hinblick auf die Aufgaben zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen bei den drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften München I, Nürnberg-Fürth und Hof, bevor diese Aufgaben gänzlich an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg angegliedert wurden (bitte aufschlüsseln nach Schwerpunktstaatsanwaltschaft und Amtsbezeichnung, nach Jahren getrennt)? 4
- 1.2 Welcher Personalschlüssel besteht derzeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg – ZKG im Hinblick auf dieses Aufgabengebiet (bitte aufschlüsseln nach Amtsbezeichnung und Vermerk, ob die Stelle derzeit besetzt ist; falls sie nicht besetzt ist, bitte Angabe, seit wann sie nicht besetzt ist)? 5
- 1.3 Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits zuvor bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit Ermittlungen zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen betraut waren, sind zur ZKG bei der Generalstaatsanwaltschaft gewechselt (z. B. durch Versetzung/Umsetzung und Beförderung)? 6
- 2.1 Wie viele laufende Verfahren wurden von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften an die neu eingerichtete ZKG abgegeben? 6
- 2.2 Gab es laufende Verfahren, die nicht an die ZKG, sondern an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, obwohl Ärztinnen und Ärzte bzw. Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer involviert waren? 7

-
- 2.3 Unter welchen Voraussetzungen wurden/werden Verfahren, in denen Ärztinnen und Ärzte bzw. andere Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Mittelpunkt der Ermittlungen standen/stehen, nicht von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften bzw. jetzt der ZKG, sondern von einer anderen Staatsanwaltschaft bearbeitet (z. B. Wertgrenze, Überlastung etc.)? 7
- 3.1 Wie viele Ermittlungspersonen i. S. d. § 152 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stehen diesen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten regelmäßig bei den sogenannten Fachkommissariaten zur Verfügung (bitte Personalschlüssel der letzten drei Jahre, getrennt nach Standort und mit Amtsbezeichnung; Vermerk, ob Stelle derzeit besetzt ist und falls nicht, seit wann die Stelle unbesetzt ist)? 7
- 3.2 Sind die unter Frage 3.1 angesprochenen Ermittlungspersonen ausschließlich mit Ermittlungen zur Bekämpfung des Betrugs und der Korruption im Gesundheitswesen betraut oder bearbeiten diese ebenfalls z. B. andere (Vermögens-)Delikte, welche nicht zum Nachteil der gesetzlichen Krankenkassen begangen wurden? 8
- 4.1 Greifen die Fachkommissariate bzw. die ZKG im Hinblick auf Datenträger- und EDV-Datenauswertung bzw. bei Durchsuchungen und Sicherstellungen auf eigene IT-Spezialistinnen und -Spezialisten zurück, welche nur mit Ermittlungen zur Bekämpfung des Betrugs und der Korruption im Gesundheitswesen befasst sind oder werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Abteilungen hierfür herangezogen? 8
- 4.2 Werden die Ermittlerinnen und Ermittler und IT-Spezialistinnen und -Spezialisten regelmäßig im Hinblick auf die bei Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und Versorgerinnen und Versorgern gängigen Programme geschult, um diese nach strafrechtlich relevanten Vorgängen auswerten zu können (z. B. gängige Arzt-/Praxisprogramme)? 9
- 5.1 Wie viele laufende Verfahren gab es bei der ZKG seit ihrer Begründung bis heute (bitte nach Jahren und Ausgang des Verfahrens – Einstellung nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung – StPO –, § 153 Abs. 1 und 2 StPO, § 153a StPO, Anklageerhebung, Verurteilung, Freispruch etc. – aufschlüsseln)? 9
- 5.2 Gibt es eine Weisungslage (z. B. Erlass des Generalstaatsanwalts o. ä.), unter welchen Voraussetzungen (ggf. auch unter Angabe einer Wertgrenze oder Voraussetzungen wie z. B. Rückzahlung des Tatertrags an die geschädigte Krankenkassen) Einstellungen nach § 153 Abs. 1 und 2 bzw. § 153a StPO erfolgen können (falls ja, bitte angeben)? 10
- 5.3 Wie lange dauert ein Verfahren bei der ZKG im Durchschnitt bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss? 10
- 6.1 In wie vielen Verfahren haben die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der ZKG von der Möglichkeit eines Vermögensarrests Gebrauch gemacht? 10

6.2	Ist dieses Vorgehen die Regel?	11
6.3	Wenn ja, existiert auch hier eine Weisungslage (bitte ggf. angeben)?	11
7.1	Existiert eine „Kommunikationsschnittstelle“ mit den gesetzlichen Krankenkassen als Geschädigte zum Zwecke des Informationsaustauschs, sodass die geschädigten gesetzlichen Krankenkassen in jedem Falle zeitnah wissen, von wem sie welche Summen, ggf. im Wege einer zivilrechtlichen Klage, zurückfordern können?	11
7.2	Werden die gesetzlichen Krankenkassen in jedem Fall über Summen, erlangte Beweismittel und die Tatsache, dass sie Geschädigte einer Straftat geworden sind, informiert?	11
7.3	Gab es in der Vergangenheit Fälle, in denen den gesetzlichen Krankenkassen die für eine Inanspruchnahme der Schädigenden erforderlichen Informationen nicht oder jedenfalls wesentlich verzögert zur Verfügung gestellt wurden (z. B. Akteneinsicht oder Beweismittelbesichtigung als Geschädigte gemäß § 406e StPO nicht gewährt)?	12
8.1	Wird in den gesetzlichen Krankenkassen zwingend in jedem Fall gemäß Nr. 90 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) die Gelegenheit zur Äußerung gegeben?	12
8.2	Nehmen die gesetzlichen Krankenkassen dieses Äußerungsrecht regelmäßig wahr?	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hinsichtlich der Fragen 3 und 4 vom 18.03.2023

1.1 Welcher Personalschlüssel bestand in den letzten drei Jahren im Hinblick auf die Aufgaben zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen bei den drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften München I, Nürnberg-Fürth und Hof, bevor diese Aufgaben gänzlich an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg angegliedert wurden (bitte aufschlüsseln nach Schwerpunktstaatsanwaltschaft und Amtsbezeichnung, nach Jahren getrennt)?

Bei der Staatsanwaltschaft München I ist zu beachten, dass die Abteilung XII erst ab Oktober 2017 ausschließlich für neu eingehende Verfahren wegen Betrugs und Korruption im Gesundheitswesen zuständig war. Bis September 2017 war sie darüber hinaus zuständig für die Straftaten der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen, Bestechlichkeit/Bestechung, Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung nach dem Strafgesetzbuch (StGB), soweit sie im Zusammenhang mit der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile stehen und soweit die Beurteilung des Falls besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens und der Umfang der Ermittlungen die Bearbeitung in der Spezialabteilung erfordert. Im Zuge der Umstrukturierung der Abteilung wurde zwar eine erhebliche Anzahl allgemeiner Korruptionsverfahren auf eine andere Abteilung übertragen. Komplexe und in den Ermittlungen weit fortgeschrittene Verfahren verblieben jedoch in der Abteilung XII und wurden bis 2022 abgeschlossen. Die Abteilung war damit im abgefragten Zeitraum 15.09.2017 bis 14.09.2020 nicht ausschließlich in dem Bereich Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen tätig. Der hierauf entfallende Arbeitskraftanteil konnte mangels entsprechender Aufzeichnungen lediglich aus der Erinnerung geschätzt werden:

- 15.09.2017 bis 14.09.2018:
ein Oberstaatsanwalt, zwei Staatsanwälte als Gruppenleiter, sieben Staatsanwälte, Arbeitskraftanteil jeweils ca. 60 Prozent
- 15.09.2018 bis 14.09.2019:
ein Oberstaatsanwalt, zwei Staatsanwälte als Gruppenleiter, sieben Staatsanwälte, Arbeitskraftanteil jeweils ca. 80 Prozent
- 15.09.2019 bis 14.09.2020:
ein Oberstaatsanwalt, zwei Staatsanwälte als Gruppenleiter, sieben Staatsanwälte, Arbeitskraftanteil jeweils ca. 95 Prozent

Bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wurden in der Zeit vom 15.09.2017 bis zum 15.09.2020 Verfahren wegen Fehlverhalten im Gesundheitswesen mit Personalstärken von zunächst 0,4 bis zuletzt zwei Arbeitskraftanteilen (AKA) bearbeitet:

Jahr	Zeitraum	Oberstaats-anwalt (OStA) AKA	Staatsanwalt als Gruppen-leiter (StA – GrL) AKA	StA AKA	AKA gesamt
2017	15.09.2017–31.12.2017	0,2		0,2	0,4
2018	01.01.2018–31.05.2018	0,2		0,2	0,4

Jahr	Zeitraum	Oberstaats- anwalt (OStA) AKA	Staatsanwalt als Gruppen- leiter (StA – GrL) AKA	StA AKA	AKA gesamt
	01.06.2018– 31.12.2018		0,5	0,5	1,0
2019	01.01.2019– 31.01.2019		0,5	0,5	1,0
	01.02.2019– 30.09.2019			1,0	1,0
	01.10.2019– 31.12.2019			2,0	2,0
2020	01.01.2020– 15.09.2020			2,0	2,0

Bei der Staatsanwaltschaft Hof gab es keinen eigenen Personalschlüssel für den Aufgabenbereich der Bekämpfung des Abrechnungsbetrugs und der Korruption im Gesundheitswesen. Der Aufgabenbereich wurde von der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Hof als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte mit wahrgenommen. Neben anderen Aufgabenfeldern wurde dieser Bereich anteilig von einem Oberstaatsanwalt, einem Staatsanwalt als Gruppenleiter und einem Staatsanwalt mit bearbeitet.

1.2 Welcher Personalschlüssel besteht derzeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg – ZKG im Hinblick auf dieses Aufgabengebiet (bitte aufschlüsseln nach Amtsbezeichnung und Vermerk, ob die Stelle derzeit besetzt ist; falls sie nicht besetzt ist, bitte Angabe, seit wann sie nicht besetzt ist)?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass mit Personalschlüssel die AKA der Beamtinnen und Beamten bzw. die Wochenstunden der mit Ermittlungen befassten Mitarbeiterinnen der ZKG gemeint sind (d. h. ohne Serviceeinheiten). Derzeit ist die ZKG mit 14 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, einem technischen Beamten und vier Angestellten, die mit Ermittlungen betraut sind, besetzt. Im Einzelnen:

Amtsbezeichnung (Referat)	AKA bzw. Wochen- stunden	besetzt
Leitender Oberstaatsanwalt (101)	1	ja
Oberstaatsanwalt (102)	1	ja
Staatsanwalt (103)	1	ja
Oberstaatsanwalt (104)	1	ja
Oberstaatsanwalt (105)	1	ja
Oberstaatsanwalt (106)	0,75	ja
Staatsanwalt als Gruppenleiter (107)	1	ja
Oberstaatsanwalt (108)	1	nicht besetzt seit 12.02.2023
Staatsanwalt als Gruppenleiter (109)	0,5	ja
Staatsanwalt als Gruppenleiter (110)	0,6	ja
Staatsanwalt als Gruppenleiter (111)	0,6	ja
Staatsanwalt (112)	1	ja
Staatsanwalt als Gruppenleiter (113)	0,6	ja

Amtsbezeichnung (Referat)	AKA bzw. Wochenstunden	besetzt
Staatsanwalt als Gruppenleiter (114)	0,6	ja
Technischer Rat (IT-Forensik)	1	ja
Justizangestellte (medizinische Abrechnungsfachkraft)	40	ja
Justizangestellte (medizinische Abrechnungsfachkraft)	40	ja
Justizangestellte (medizinische Abrechnungsfachkraft)	40	ja
Justizangestellte (medizinische Abrechnungsfachkraft)	32	ja
Justizangestellte (medizinische Abrechnungsfachkraft)	40	wird derzeit ausgeschrieben

Die vorübergehend wegen einer familienpolitischen Beurlaubung gemäß Art. 89 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) nicht besetzte Stelle eines Oberstaatsanwalts wird nach dessen Rückkehr voraussichtlich zum 27.05.2023 wieder besetzt sein.

1.3 Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits zuvor bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit Ermittlungen zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen betraut waren, sind zur ZKG bei der Generalstaatsanwaltschaft gewechselt (z. B. durch Versetzung/Umsetzung und Beförderung)?

Folgende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte waren bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit Ermittlungen im Bereich Betrug und Korruption im Gesundheitswesen befasst:

Amtsbezeichnung	gewechselt von Schwerpunktstaatsanwaltschaft	durch
Leitender Oberstaatsanwalt	München I	Beförderung
Oberstaatsanwalt	Nürnberg-Fürth	Versetzung
Oberstaatsanwalt	München I	Beförderung
Staatsanwalt	Nürnberg-Fürth	Abordnung
Staatsanwalt	Nürnberg-Fürth	Abordnung

2.1 Wie viele laufende Verfahren wurden von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften an die neu eingerichtete ZKG abgegeben?

Der ZKG wurden durch das Staatsministerium der Justiz zum 15.09.2020 249 Ermittlungsverfahren übertragen, die bis dahin bei den drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften anhängig gewesen waren.

2.2 Gab es laufende Verfahren, die nicht an die ZKG, sondern an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, obwohl Ärztinnen und Ärzte bzw. Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer involviert waren?

Sämtliche vor Gründung der ZKG zum 15.09.2020 anhängigen Ermittlungsverfahren wegen Vermögens- oder Korruptionsdelikten von Heilberufsträgern wurden entweder von den bisher zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften fortgeführt (insbesondere dann, wenn bereits Anklage erhoben worden war) oder wurden auf die ZKG übertragen.

2.3 Unter welchen Voraussetzungen wurden/werden Verfahren, in denen Ärztinnen und Ärzte bzw. andere Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Mittelpunkt der Ermittlungen standen/steht, nicht von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften bzw. jetzt der ZKG, sondern von einer anderen Staatsanwaltschaft bearbeitet (z. B. Wertgrenze, Überlastung etc.)?

Die ZKG ist bayernweit zuständig für alle Ermittlungsverfahren wegen Korruptions- und Vermögensstraftaten von Angehörigen der akademischen und nicht akademischen Heilberufe, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung benötigen, soweit die Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung begangen wurden.

Lediglich einfach gelagerte Fälle von minderer Bedeutung können von der ZKG nach einer Einzelfallprüfung an die örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden.

3.1 Wie viele Ermittlungspersonen i.S.d. § 152 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stehen diesen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten regelmäßig bei den sogenannten Fachkommissariaten zur Verfügung (bitte Personalschlüssel der letzten drei Jahre, getrennt nach Standort und mit Amtsbezeichnung; Vermerk, ob Stelle derzeit besetzt ist und falls nicht, seit wann die Stelle unbesetzt ist)?

Die Festlegung von Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben bei der Bayerischen Polizei liegt grundsätzlich in der Organisationshoheit der Verbände bzw. Polizeipräsidien. Im Regelfall fällt dabei ein Arbeitsbereich, selbst bei Zentralisierung bei einer oder mehreren Dienststellen innerhalb eines Verbands, dort mit anderen Aufgaben zusammen. Daher wird – wie zur Aufgabenbewältigung in der Bayerischen Polizei üblich – das dort beschäftigte Personal abhängig vom konkret bestehenden Arbeitsanfall flexibel im jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Organisationseinheit für diese Tätigkeit, aber auch für andere Aufgaben eingesetzt. Zudem sind Beamtinnen und Beamte, aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) unter den genannten Voraussetzungen sowohl im Haupt- als auch im Nebenamt tätig. Erfahrungsgemäß sind des Weiteren bei einzelnen Beschäftigten auch Teilzeitanteile zu berücksichtigen.

Die konkret angefragten Daten werden vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht erhoben und liegen demnach nicht vor. Regelmäßig und standardisiert werden nur Personalstärken von gesamten Dienststellen der Bayerischen Polizei erhoben. Diese Personalstärken weisen keine einzelnen Arbeitsbereiche oder Funktionen aus.

Ergänzend ist anzumerken, dass in Fällen, die im Regelbetrieb nicht angemessen bearbeitet werden können (z. B. bei hoher Komplexität des Sachverhalts, bei besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit etc.), zudem Ermittlungs- oder Sonderkommissionen eingerichtet werden. Dabei wird für ein Ermittlungsverfahren vorübergehend eine eigene Organisationsstruktur gebildet, in der Beamte bzw. Spezialisten aus anderen Bereichen hinzugezogen werden, um die Ermittlungsmaßnahmen zu unterstützen.

3.2 Sind die unter Frage 3.1 angesprochenen Ermittlungspersonen ausschließlich mit Ermittlungen zur Bekämpfung des Betrugs und der Korruption im Gesundheitswesen betraut oder bearbeiten diese ebenfalls z. B. andere (Vermögens-)Delikte, welche nicht zum Nachteil der gesetzlichen Krankenkassen begangen wurden?

Zunächst darf auch hier auf die Antwort zu Frage 3.1 und das grundsätzliche Prinzip des flexiblen Personaleinsatzes verwiesen werden. Weiterhin ist anzumerken, dass die spezialisierten Sachbearbeiter der vorhandenen Arbeitsbereiche „Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen“ in den Kommissariaten für Wirtschaftskriminalität bei den bayerischen Schwerpunktdienststellen überwiegend mit der Bearbeitung dieses Deliktsfelds betraut sind. Bei eventuellen Bearbeitungsspitzen können wie unter 3.1 beschrieben weitere Sachbearbeiter der Wirtschaftskommissariate unterstützend tätig werden. Im Gegenzug kann es vorkommen, dass die spezialisierten Sachbearbeiter auch bei Bearbeitungsspitzen in anderen Bereichen der Wirtschaftskriminalität unterstützend tätig werden.

4.1 Greifen die Fachkommissariate bzw. die ZKG im Hinblick auf Datenträger- und EDV-Datenauswertung bzw. bei Durchsuchungen und Sicherstellungen auf eigene IT-Spezialistinnen und -Spezialisten zurück, welche nur mit Ermittlungen zur Bekämpfung des Betrugs und der Korruption im Gesundheitswesen befasst sind oder werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Abteilungen hierfür herangezogen?

Polizei:

Die Schwerpunktdienststellen der Polizei in Bayern erhalten Unterstützung durch die jeweils örtlich und fachlich zuständigen Sachbearbeiter für Digitale Forensik, die bei den Kriminalfachdezernaten/Kommissariaten für Cybercrime angesiedelt sind. Diese Sachbearbeiter für Digitale Forensik sind originär für z. B. die Datensicherung/-aufbereitung zuständig und sind ggf. bei Durchsuchungen dabei. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den IT-Spezialisten der Bayerischen Polizei und der ZKG statt.

ZKG:

Zum 01.11.2021 wurde die Stelle eines IT-Forensikers bei der ZKG mit einem studierten Informatiker besetzt. Dieser ist mit seiner vollen Arbeitskraft in die Ermittlungen wegen Betrugs und Korruption im Gesundheitswesen eingebunden. Seine Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, digitale Daten zu sichern, lesbar zu machen und zur Auswertung aufzubereiten, soweit dies nach Absprache mit der zuständigen Polizeidienststelle im Einzelfall bei der ZKG erfolgen soll.

In anderen Fällen unterstützt er die mit den Ermittlungen beauftragte Dienststelle der Bayerischen Polizei bei den genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Datensicherung und Datenaufbereitung. Darüber hinaus sammelt er Spezialkenntnisse im Bereich der Software der Leistungserbringer und stellt diese bayernweit der Polizei

zur Verfügung. Mit der eigentlichen Auswertung der aufbereiteten Daten sind sowohl die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der ZKG bzw. die Ermittlungspersonen der Polizei als auch medizinische Abrechnungsfachkräfte der ZKG und der Polizei befasst.

4.2 Werden die Ermittlerinnen und Ermittler und IT-Spezialistinnen und -Spezialisten regelmäßig im Hinblick auf die bei Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und Versorgerinnen und Versorgern gängigen Programme geschult, um diese nach strafrechtlich relevanten Vorgängen auswerten zu können (z. B. gängige Arzt-/Praxisprogramme)?

Auf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Seite kommen medizinische Fachangestellte aus verschiedensten Bereichen des Gesundheitswesens zum Einsatz. Diese Mitarbeiter verfügen über ein breit gefächertes medizinisches Spezialwissen und eine Fachexpertise aus ihrer beruflichen Vorbildung, inklusive unterschiedlichster Praxis-/Abrechnungsprogramme. Diese Fachkunde wird durch die Sachbearbeitungen und Auswertungen stetig ausgeweitet. Zudem sind die Sachbearbeiter, medizinische Fachangestellte, IT-Spezialisten und Staatsanwälte miteinander stark vernetzt. Es findet hier ein stetiger Austausch untereinander statt, um die vorhandene Sachkompetenz weiterzugeben, auch hinsichtlich auftretender Fragen zu einzelnen Praxisprogrammen.

5.1 Wie viele laufende Verfahren gab es bei der ZKG seit ihrer Begründung bis heute (bitte nach Jahren und Ausgang des Verfahrens – Einstellung nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung – StPO –, § 153 Abs. 1 und 2 StPO, § 153a StPO, Anklageerhebung, Verurteilung, Freispruch etc. – aufschlüsseln)?

Folgende Verfahrenszahlen können für den Zeitraum 15.09.2020 (Gründung der ZKG) bis 31.12.2022 genannt werden, wobei „laufende Verfahren“ sowohl Ermittlungsverfahren gegen eine bekannte Person, bei welchen das Vorliegen eines Anfangsverdachts bejaht wurde, als auch solche Vorermittlungsverfahren umfasst, bei denen ein Anfangsverdacht letztlich nicht gegeben war (Js-Verfahren).

a. Verfahrenseingänge

	2020	2021	2022	gesamt
Eingänge (absolut)	333	308	391	1032
Eingänge ¹	296	222	311	829
Eingänge ohne übernommene Verfahren ²	47	222	311	580

1 ohne Abgaben, Verbindungen und Ablehnung der Übernahme

2 d. h. ohne die von den drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften zum 15.09.2020 übernommenen, bereits anhängigen Verfahren

b. erledigte Verfahrenaa. von der ZKG erledigte Verfahren

Art der Erledigung	2020	2021	2022
§ 152 Abs. 2 StPO (kein Anfangsverdacht)	9	30	31
§ 170 Abs. 2 StPO (kein Tatnachweis)	25	87	99
§ 153 StPO (geringe Schuld)	9	15	85
§ 153a StPO (Einstellung gegen Auflage)	2	29	22
Strafbefehlsanträge	1	33	24
Anklagen	1	17	19

bb. endgültige gerichtliche Erledigungen

Art der Erledigung	2020	2021	2022
Rechtskräftige Verurteilung (inkl. Strafbefehl)	0	24	32
Rechtskräftiger Freispruch	0	0	1
§ 153a Abs. 2 StPO (Einstellung gegen Auflage)	0	3	3

5.2 Gibt es eine Weisungslage (z.B. Erlass des Generalstaatsanwalts o. ä.), unter welchen Voraussetzungen (ggf. auch unter Angabe einer Wertgrenze oder Voraussetzungen wie z.B. Rückzahlung des Tatertrags an die geschädigte Krankenkassen) Einstellungen nach § 153 Abs. 1 und 2 bzw. § 153a StPO erfolgen können (falls ja, bitte angeben)?

Eine solche Weisungslage existiert nicht. Es obliegt dem Sachbearbeiter, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Opportunitätseinstellung vorliegen.

5.3 Wie lange dauert ein Verfahren bei der ZKG im Durchschnitt bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss?

Bei den bereits abgeschlossenen Verfahren beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer (vom Eingang bei der ZKG bis zur abschließenden Sachentscheidung bei der ZKG) 146 Tage, also knapp fünf Monate. Berücksichtigt man auch die noch laufenden Verfahren, so sind die Verfahren zum Stichtag 31.12.2022 durchschnittlich 213 Tage, also gut sieben Monate, bei der ZKG anhängig.

6.1 In wie vielen Verfahren haben die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der ZKG von der Möglichkeit eines Vermögensarrests Gebrauch gemacht?

Folgende Maßnahmen der Vermögensabschöpfung konnten von der ZKG im VAModul des Fachverfahrens web.sta ausgelesen werden:

- Vermögensarreste zur Sicherung von Taterträgen wurden in 15 Verfahren gegen 29 Personen erwirkt
- Die Einziehung des Werts von Taterträgen durch ein Gericht wurde auf Antrag der ZKG im maßgeblichen Zeitraum gegen 20 Personen rechtskräftig angeordnet.

6.2 Ist dieses Vorgehen die Regel?

Die Voraussetzungen für vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der späteren Vermögensabschöpfung (Beschlagnahme, Vermögensarrest) werden im Ermittlungsverfahren regelmäßig frühzeitig geprüft. Ergeben zudem insbesondere die durchgeführten Finanzermittlungen das Vorhandensein von Vermögen und ist der Einzelfall nach seinen sonstigen Umständen geeignet, Maßnahmen der Vermögensabschöpfung durchzuführen, wird in der Regel ein entsprechender Beschluss bei dem zuständigen Amtsgericht beantragt.

Die endgültige Einziehung (§§ 73 ff StGB) ist im Urteil durch das Gericht zwingend anzuordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

6.3 Wenn ja, existiert auch hier eine Weisungslage (bitte ggf. angeben)?

Vorläufige Sicherungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren dürfen von Gesetzes wegen nur angeordnet werden, wenn zum einen einziehungsfähige Gegenstände aufgefunden werden und zum anderen ein Sicherungsbedürfnis besteht. Über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gibt es keine Weisungen zur Durchführung der Vermögensabschöpfung bei der ZKG. Für die endgültige Einziehung durch die Gerichte können ohnehin keine Weisungen erteilt werden.

7.1 Existiert eine „Kommunikationsschnittstelle“ mit den gesetzlichen Krankenkassen als Geschädigte zum Zwecke des Informationsaustauschs, sodass die geschädigten gesetzlichen Krankenkassen in jedem Falle zeitnah wissen, von wem sie welche Summen, ggf. im Wege einer zivilrechtlichen Klage, zurückfordern können?

7.2 Werden die gesetzlichen Krankenkassen in jedem Fall über Summen, erlangte Beweismittel und die Tatsache, dass sie Geschädigte einer Straftat geworden sind, informiert?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Regelmäßig haben die gesetzlichen Krankenversicherungen von dem Ermittlungsverfahren Kenntnis, weil sie entweder selbst Anzeigerstatter sind oder die ZKG von ihnen Abrechnungsdaten zur Klärung des Falls anfordert.

Die gesetzlichen Krankenkassen werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften über den Stand und den Ausgang des Verfahrens informiert. Sie erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 406e, 474 Abs. 2 StPO auf Antrag Auskünfte aus den Akten oder Akteneinsicht. Mit den so erhaltenen Informationen können sie Regress- bzw. Schadensersatzforderungen gegen die Beschuldigten durchsetzen.

Im Übrigen erhalten mögliche Geschädigte eine Mitteilung über den Vollzug der Beschlagnahme oder des Vermögensarrests (§ 111I StPO), sodass sie wissen, ob sie ggf. im Rahmen der Strafvollstreckung aus dem eingezogenen Vermögen eine Entschädigung erhalten können.

Für die Schaffung einer darüber hinausgehenden „Kommunikationsschnittstelle“ besteht keine Rechtsgrundlage.

7.3 Gab es in der Vergangenheit Fälle, in denen den gesetzlichen Krankenkassen die für eine Inanspruchnahme der Schädigenden erforderlichen Informationen nicht oder jedenfalls wesentlich verzögert zur Verfügung gestellt wurden (z.B. Akteneinsicht oder Beweismittelbesichtigung als Geschädigte gemäß § 406e StPO nicht gewährt)?

Nach Mitteilung der ZKG gab es bei den dort geführten Ermittlungsverfahren solche Fälle der verzögerten oder verweigerten Akteneinsicht bzw. Auskunft nicht.

8.1 Wird in den gesetzlichen Krankenkassen zwingend in jedem Fall gemäß Nr. 90 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) die Gelegenheit zur Äußerung gegeben?

Bei Einstellungen gemäß §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 und § 170 Abs. 2 StPO werden die gesetzlichen Krankenkassen gemäß Nr. 90 RiStBV regelmäßig angehört, soweit sie Strafanzeige erstattet haben oder sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert sind.

8.2 Nehmen die gesetzlichen Krankenkassen dieses Äußerungsrecht regelmäßig wahr?

Soweit die Anhörung mündlich erfolgt, wird dieses Äußerungsrecht wahrgenommen. Bei schriftlichen Anhörungen ist das nicht immer der Fall. Mangels statistischer Erfassung können nähere Angaben hierzu nicht gemacht werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.